

25. April 1960 (GBl. I S. 257) zu erfolgen. Bei Erwerb durch Bergbaubetriebe gelten die besonderen Bestimmungen des Bergbaues.

(2) Für landwirtschaftlich genutzte Bodenflächen soll vorrangig Naturalentschädigung gewährt werden.

(3) Bei Erwerb von genossenschaftseigenen Bodenflächen ist die Entschädigung auf die Mittel, die zum Ausgleich der Wirtschafterschwernisse bereitzustellen sind, anzurechnen. Ist die nach dem Entschädigungsgesetz den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zustehende Entschädigung höher als die Ausgleichssumme für Wirtschafterschwernisse, ist die Differenz dem Grundmittelfonds zuzuführen.

II.

Wirtschafterschwernisse bei Entzug von Bodenflächen

§ 9

(1) Bei Entzug von Bodenflächen sind die wirtschaftlichen Nachteile vorrangig durch

- Entwicklung und Ausbau von Kooperationsbeziehungen
- Übernahme von Ersatzflächen
- Delegation von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Landarbeitern in kooperierende Betriebe und zwischengenossenschaftliche Einrichtungen

und durch Planungsmaßnahmen der für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe abzuwenden.

(2) Ist ein Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile durch die unter Abs. 1 genannten Maßnahmen nicht zu erreichen, so sind, ausgehend von der günstigsten Variante, folgende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes anzustreben:

- Intensivierung der Bodennutzung durch Be- und Entwässerung
- Rekultivierung nicht genutzter Flächen
- Aufbau neuer Produktionszweige.

Die damit verbundenen Kosten oder Investitionen sind als Wirtschafterschwernisse auszugleichen.

(3) Berechnungen über den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse, die, ohne die Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebes zu berücksichtigen, den Ausgleich nur auf die Produktion oder die Einnahmen von den entzogenen Flächen beziehen, sind unzulässig.

§ 10

Bei einem zeitweiligen Entzug, bei dem Maßnahmen zur Behebung der wirtschaftlichen Nachteile nach § 9 nicht zweckmäßig sind, können die Ertragsausfälle oder die entstehenden Mehrkosten als Wirtschafterschwernisse entsprechend den §§ 26 bis 34 ausgeglichen werden.

III.

Wirtschafterschwernisse bei dauerndem Entzug von Gebäuden und Anlagen

§ 11

Die bei dauerndem Entzug von Gebäuden und Anlagen, die durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genutzt werden, entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind durch die Errichtung erforderlicher Produktionskapazitäten unter Berücksichtigung möglicher Un- und Ausbauten zu beseitigen.

§ 12

Die finanzielle Sicherung der erforderlichen Investitionen erfolgt

- a) aus Mitteln der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe in Höhe der bis zum Entzug für die Gebäude und Anlagen vorzunehmenden Abschreibungen
- b) aus Mitteln der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, soweit die Ersatzinvestitionen zu wirtschaftlichen Vorteilen führen
- c) aus Mitteln, die von den nichtlandwirtschaftlichen Nutzern für entzogene genossenschaftseigene Gebäude und Anlagen sowie für Wertverbesserungen an volkseigenen und privaten Objekten als Entschädigung bereitzustellen sind
- d) aus Mitteln, die von den nichtlandwirtschaftlichen Nutzern für entzogene volkseigene oder vom Rat des Kreises übergebene sowie auf Grund eines Nutzungs- oder Pachtvertrages genutzte private Gebäude und Anlagen als Wirtschafterschwernisse bereitzustellen sind.

Verfügen die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe aus gerechtfertigten Gründen zum Zeitpunkt der erforderlichen Ersatzinvestitionen nicht über die nach Buchstaben a und b erforderlichen Mittel, so können nach Bestätigung durch das für die Leitung der Landwirtschaft zuständige staatliche oder wirtschaftsleitende Organ die Kreditzinsen, die durch vorzeitige Investitionen anfallen, in den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse einbezogen werden.

§ 13

(1) Für den Entzug von Gebäuden und Anlagen, die genossenschaftliches Eigentum sind, sowie für Wertverbesserungen an volkseigenen und privaten Objekten, die von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vorgenommen wurden, erfolgt die Berechnung der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz.

(2) Gebäude und Anlagen, die Eigentum von Genossenschaftsmitgliedern sind und die bisher genossenschaftlich genutzt würden oder deren genossenschaftliche Nutzung vorgesehen war, können in Verbindung mit dem Entzug auf Beschluß der Mitgliederversammlung gegen Anrechnung auf zusätzlichen Inventarbeitrag oder auf Investitionsbeitrag in genossenschaftliches Eigentum übernommen werden. Für die Anrechnung sollte der Zeitwert der Gebäude und Anlagen zugrunde gelegt werden. Wenn ein Beschluß nicht zu-